

## Obligationenrecht

### (Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertrag, Verlängerung und Koordination)

#### Änderung vom 16. März 2012

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 21. Januar 2011<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. April 2011<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### I

Das Obligationenrecht<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 210*

9. Verjährung
- <sup>1</sup> Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.
- <sup>2</sup> Die Frist beträgt fünf Jahre, soweit Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben.
- <sup>3</sup> Für Kulturgüter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Kulturgütertransfersgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>4</sup> verjährt die Klage ein Jahr, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat, in jedem Fall jedoch 30 Jahre nach dem Vertragsabschluss.
- <sup>4</sup> Eine Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährungsfrist ist ungültig, wenn:
- a. sie die Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen auf weniger als ein Jahr verkürzt;
  - b. die Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist; und

1 BBl 2011 2889

2 BBl 2011 3903

3 SR 220

4 SR 444.1

c. der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

<sup>5</sup> Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel bleiben bestehen, wenn innerhalb der Verjährungsfrist die vorgeschriebene Anzeige an den Verkäufer gemacht worden ist.

<sup>6</sup> Der Verkäufer kann die Verjährung nicht geltend machen, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die 30-jährige Frist gemäss Absatz 3.

*Art. 371*

e. Verjährung

<sup>1</sup> Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes. Soweit jedoch Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

<sup>2</sup> Die Ansprüche des Bestellers eines unbeweglichen Werkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjähren gegen den Unternehmer sowie gegen den Architekten oder den Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werkes.

<sup>3</sup> Im Übrigen kommen die Regeln für die Verjährung der entsprechenden Ansprüche des Käufers sinngemäss zur Anwendung.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 16. März 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 16. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 27. März 2012<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Juli 2012

<sup>5</sup> BBl 2012 3447